

[REDACTED]

Gemeinde Trittau

Der Bürgermeister
Fachdienst Planung und Umwelt
Europaplatz 5

22946 Trittau

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

27. Januar 2018

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau

Gemeindevertretung vom 16.11.2017 - Unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch zeigen wir an, dass wir gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Einwendungen geltend machen.

Wie Sie wissen betreiben wir in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes seit 2007 eine Discothek, mit deren Betrieb sowohl Lärm- als auch Lichtemissionen entstehen. Ich beziehe mich mit dieser erneuten Stellungnahme inhaltlich nochmal vollumfänglich auf meine Schreiben vom 30.3.2015, 7.5.2015, 20.11.2015 und 28.8.2017 an den Herrn Bürgermeister, welche vollumfänglich Bestand haben und ich als Bestandteil meiner heutigen Einwendungen aufrecht erhalte.

Es bleibt dabei: Im Falle einer Realisierung des Wohngebietes in der Art und Weise wird es aufgrund der von der Discothek und den davor liegenden Parkplatzflächen ausgehenden vielfältigen Störungen, vor allem auch spätabends und am Wochenende, unweigerlich dazu führen, dass zukünftige Bewohner und vor allem zukünftige Wohnungs- und Eigenheimbesitzer aus dem Gebiet des B-Plans 35 B gegen unsere Disco vorgehen werden.

[REDACTED]

Wie hiesige Urteile in vergleichbaren Fällen zeigen, erfahren Anwohner Emissionen einer Disco, obwohl rechtlich im zulässigen Rahmen, stets sehr subjektiv. Parkplatzlärm mit kurzzeitigen Spitzen und das Rufen und Schreien von jungen Menschen bei der An- und Abreise ist zudem schwer messbar und nachweisbar. Selbst wenn eine Lärmemission durch aufpassende Sicherheitskräfte oder dergleichen nicht direkt von unseren Parkflächen oder gar dem Discogebäude ausgehen würde, so würde doch jedwede Störung durch die Anwohner subjektiv der Disco zugerechnet werden. Ein nächtliches Discogeschäft mit so dicht angrenzendem Wohngebiet ist allgemein unverträglich.

Dies alles birgt die erkennbare Gefahr, dass sich Anwohner später belästigt fühlen und mit Nachdruck den Betrieb der Discothek einschränken oder gar stoppen wollen, was unseren wirtschaftlichen Betrieb gefährden würde und zu unkalkulierbaren Betriebsrisiken führen wird. Sollten sich Einschränkungen für unseren Gewerbebetrieb daraus ergeben, werden wir Ansprüche gegen die Gemeinde geltend machen müssen. Wir haben hier über Jahre investiert und unseren Betrieb auf eine gewisse Dauer ausgerichtet und mit der Rechtssicherheit des Gewerbegebietes in Trittau geplant. Wir sind sicher, dass das Neubaugebiet in der ausgelegten Art und Weise zu nachteiligen Auswirkungen für unseren Betrieb führen wird und sich mit einem Disco Betrieb in unmittelbarer Nähe nicht verträgt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen, insbesondere auch der angeführten Schreiben aus den vergangenen Jahren, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



1)

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachdienst Planung und Umwelt
Europaplatz 5
22946 Trittau

[Redacted]

15.02.20 8

Aufstellung des Bebauungsplanes 35B

- Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch zeigen wir an, daß wir gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Einwendungen geltend machen.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes betreiben wir seit 1998 eine Kompostierungsanlage für getrennt gesammelte Bioabfälle aus den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenbürg. Diese Anlage wurde mit Bescheid des Landesamtes für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume nach dem BImSchG genehmigt und zuletzt im Jahr 2012 um eine Vergärungsanlage mit Nebenanlagen erweitert. Mit Antrag vom Februar 2015 wurde eine Kapazitätserhöhung auf 38.000 t/a in einem Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG beantragt und rechtskräftig genehmigt. Nach BImSchG Nr. 8.5.1. EG handelt es sich um eine nach IED (Industry Emission Directive 2010/75 EU) nach 5.3. (b)(i) überwachungspflichtige Anlage.

Bei dem Betrieb der Anlage entstehen sowohl Lärm- als auch Geruchsemissionen durch die Behandlung sowie Verkehr. Die Anlieferung und Behandlung des vorrangig kommunalen Materials erfolgt im Auftrag der zuständigen regionalen und kommunalen Gebietskörperschaft – der AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

Die Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unseres abfallwirtschaftlichen Betriebes wird zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung unseres unternehmerischen Handelns in der Erfüllung unserer kommunalen Verträge führen. Nach Erfahrungen, die uns aus Schleswig-Holstein vorliegen, berichtet die Wohnbevölkerung, speziell und häufig in den Sommermonaten, sehr subjektiv und nur schwer nachweis- und messbar, von Geruchsbeeinträchtigungen, die von abfallwirtschaftlichen Betrieben (insbesondere Behandlungsanlagen für Bio- und Grünabfälle) ausgehen.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Diese Emissionen werden nach den technischen Möglichkeiten und Maßgabe der gültigen Betriebsgenehmigung weitgehend minimiert und sind stets im immissionschutzrechtlich zulässigen Rahmen. Diese sind jedoch in ihrer Wahrnehmbarkeit nicht auszuschließen. Belästigte Anwohner, die bei geöffneten Fenstern oder auf Balkonen und in Gärten diese Art diffuser Geruchsbeeinträchtigung wahrnehmen, empfinden dies als Einschränkung ihrer Lebensqualität und werden auf behördliche Genehmigungen einwirken und versuchen, damit Einschränkungen des emittierenden Betriebes zu erwirken.

Dies führt zu unkalkulierbaren Betriebsrisiken und wirtschaftlichen Schäden für unser Unternehmen sowie Infragestellung der Entsorgungssicherheit für die Bioabfälle der beliefernden Kreise bei den zuständigen Gebietskörperschaften – in diesem Fall: AWSH.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) derzeit im Novellierungsverfahren befindet und unser Unternehmen aktuell prüft, ob wir unter diese (neuen) Regelungen fallen. Insbesondere ist hierbei die Größe des vorhandenen Biogas-Speichers (derzeit 2000 m³) von Belang. Da wir derzeit nicht absehen können, ob diese Regelungen für uns einschlägig sein werden, bitten wir Sie im Rahmen der weiteren Planung für den Bebauungsplan 35 B um vorsorgliche behördliche Prüfung, ob unter den möglichen Umständen im Umfeld überhaupt allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden dürfen. Dies ist im Hinblick auf die aus § 50 BImSchG für die gemeindliche Bauleitplanung folgenden rechtlichen Anforderungen äußerst fraglich.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, daß der Anlieferverkehr mit kommunalen Müllsammelfahrzeugen und gewerblichen LKW direkt über die Bürgerstraße am Rande des geplanten Wohngebietes erfolgt. Auch diese Fahrzeuge stellen neben der Lärmemission eine mögliche Geruchsemissionsquelle dar. Die Steuerung des Fahrzeugverkehrs liegt in den Händen der kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWSH).

Wir stellen fest, dass die rechtlich zulässigen Emissionen und Immissionen, die von unserem Betrieb ausgehen bzw. auf die Nachbarschaft einwirken, in den ausgelegten Planunterlagen nicht ausreichend und umfassend gewürdigt wurden und somit die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes die geschilderten nachteiligen, existenzgefährdenden Auswirkungen auf unseren Betrieb nach sich ziehen wird und eine entsprechende Planung der Gemeinde Trittau rechtswidrig und damit angreifbar wäre.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen im weiteren Verfahren

Mit freundlichen Grüßen

001070

(10)

Fachdienst Bau und Projektmanagement
Az.: _____

Trittau, den 23.02.2018

1. Vermerk:

Bebauungsplan Nr. 35B

hier: Eingabe

Telefongespräch Vorsprache Besprechung Ortsbesichtigung

am: 23.02.2018

Gesprächspartner/in: _____

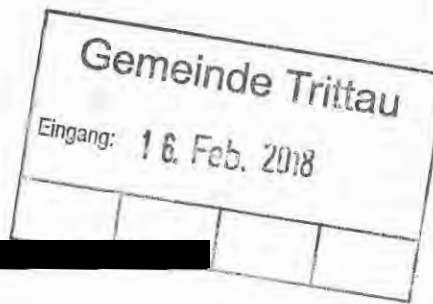
Ich habe heute mit Herrn [redacted] bezüglich der ein-
gewickelten Stellungnahme vom 15.02.2018 telefoniert. Er
erklärte, dass derzeit der [redacted] sich außerhalb des Planungs-
verfahrens der 12. BImSchV befindet und somit nicht als Stör-
fallbetrieb gilt. Allerdings ist es aufgrund marktstrategischer
Überlegungen derzeit interne ~~Maßnahmen~~ ^{Maßnahmen} den Prozessschritten vorzuziehen
zu erwirken. Jedoch ließ er durchblicken, dass man sich
ähnlich dazu sehen würde, die Funktion der Verordnung
zu überdenken, um in ein deutlich aufwendiger Verfahren
zu gelangen. Festzustellen ist, dass derzeit kein Antrag in
dieser Richtung beim UUR liegt. Dieser wurde mir im Nachgang
zu einem Telefonat auch von Herrn Böhmer vom UUR über-
mittelt.

2. Verteiler

- a) Info an A+S dt. 23.02.2018
- b) _____
- c) _____

Ulrich

3. z.d.A. z.Vg. Wvl. am: _____



Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachdienst Planung und Umwelt
Europaplatz 5
22946 Trittau

Trittau, den 16.02.2018

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35B nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Gebiet: zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie zwischen Bürgerstraße und der Straße Alter Markt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Einwendungen geltend machen. Unsere Stellungnahme vom 18.11.2015 zur 1. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, unsere Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.09.2017 sowie das Schreiben unseres Rechtsbeistandes vom 01. Juli 2014 sollen im vollen Umfang Bestandteil dieser Stellungnahme sein und sind als Anlage beigelegt.

Da wir in den obengenannten Schreiben bzw. Stellungnahmen unsere Bedenken bereits detailliert aufgeführt haben, möchten wir in dieser Stellungnahme nur noch gezielt auf ein paar für uns wesentliche Punkte eingehen. Des Weiteren erlauben wir uns, auf einige Aussagen in bestimmten Planungsunterlagen hinzuweisen, die nach unserer Auffassung nicht richtig sind.

1. Mit dieser vorliegenden Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 35b plant die Gemeinde Trittau eine der störepfindlichsten baulichen Nutzungen (in Form einer allgemeinen Wohnbebauung) unmittelbar neben einer bestehenden extrem störintensiven baulichen Nutzung (in Form eines Gewerbegebietes). Dabei nähert sich die störepfindliche Nutzung an die vorhandene störintensive Nutzung an.

Vom Westen ausgehend wird das allgemeine Wohnbaugebiet B-35b folgenden extrem starken Emissionen ausgesetzt sein:

1. Gewerbelärmemissionen (tags und nachts, insbesondere am Wochenende)
2. Geruchsemissionen (tags und nachts)
3. Verkehrsemissionen (tags und nachts, insbesondere am Wochenende)
4. Staubemissionen (tags)
5. Erschütterungs-/Vibrationsemissionen (tags)
6. Lichtemissionen (nachts, insbesondere am Wochenende)

Die Emittenten sind eine Großraumdiskothek mit Parkplatz, ein Energie-/Kompostwerk, eine Bauschuttdeponie, ein Bauschuttrecyclingplatz mit Brecheranlage, ein geplanter Rohstoff- u. Abfallwirtschaftsplatz mit Brecher-, Schredder- und Siebanlage sowie ein Recyclinghof mit Containerbetrieb.

[REDACTED]

Vom Norden ausgehend wird das allgemeine Wohnbaugebiet B-35b folgenden extrem starken Emissionen ausgesetzt sein:

7. Sport-/Freizeit- u. Verkehrsemissionen

Die Emittenten sind u.a. eine Skateranlage und Sportplätze für Fußball, American Football und Tennis.

Zusätzlich befindet sich südlich des Plangeltungsbereiches eine ungenehmigte ungesicherte Altablagerung Nr. 76 („wilde“ Hausmüllkippe) in unmittelbarer Nähe (Entfernung ca. 5 – 10m) zum B-35b.

2. In Gesprächen mit der Gemeinde Trittau und den oben aufgeführten Schreiben zu den u.a. vorherigen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen haben wir bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass wir der vorliegenden städtebaulichen Planung des B-35b aus besagten Gründen sehr kritisch gegenüberstehen. Sollte diese vorliegende städtebauliche Planung so umgesetzt werden, sehen wir enorme Konflikte auf die Unternehmen im Gewerbegebiet Nr. 36 auf Grund von Beschwerden durch die Bewohner des allgemeinen Wohngebietes B-35b zukommen, mit der Folge, dass die betroffenen Gewerbe im B-36 wirtschaftlichen Schaden erleiden können, bis hin zu einer möglichen vollständigen Geschäftsaufgabe. Die Bewohner und Eigentümer der Flächen im B-35b werden bei Störungen nicht nur gegen bestehende Firmen vorgehen, sondern auch zukünftige Entwicklungen des B-36 zu verhindern versuchen.

3. In dem Gewerbegebiet B-36 wurde vor Jahrzehnten mit der Gemeinde Trittau und den Behörden zusammen Unternehmen aus den Bereichen Veranstaltung/Entertainment und Energie-, Rohstoff- und der Entsorgungswirtschaft angesiedelt. Es war allen Beteiligten klar, dass diese Unternehmen Emissionen mit sich bringen würden. Außerdem war auch klar, dass sich einige dieser Unternehmen zur gegebenen Zeit erweitern werden.

Natürlich verstehen wir aber auch den Wunsch der Gemeinde Trittau, sich im Bereich des B-35b städtebaulich weiterzuentwickeln. Deshalb war es auch unser Bestreben, eine Lösung in Form einer abstufenden Riegelbebauung (Gewerbe-/Mischriegelbebauung) zu erwirken, die vielleicht eine vernünftige Emissionsabstufung hätte bringen können. Nun soll aber die westliche Riegelbebauung aus **180 Wohneinheiten** bestehen, die sämtliche Emissionen für die Bewohner im östlichen Teil des B-35b abwehren soll.

4. Es war schon sehr bedenklich zu sehen, dass sich ein Lärmgutachter überhaupt nicht sicher ist, ob bestimmte Baumaßnahmen im Bereich der Riegelbebauung ausreichend sein werden, um auch wirklich die Emissionen vollständig zu neutralisieren (Informationsgespräch vom 31.05.2017). In diesem Gespräch konnte Herr [REDACTED] von der Fa. LAIRM Consult nicht mit Sicherheit bestätigen, dass nach Fertigstellung der Riegelbebauung die Schallwellen der Diskothek vollständig neutralisiert werden können. Der Diskothekenbetreiber, [REDACTED] merkte an, dass die tiefen Basswellen der Diskothek sowie die Musikanlagen in den PKWs der Besucher bis in den Ziegelbergweg hin wahrzunehmen sind, d.h. bis in einer Entfernung von ca. 500m, da sie sich auch über den Boden verbreiten. Nun plant die Gemeinde Trittau aber 180 Wohneinheiten in einer Entfernung von ca. 50m zu den Geräuschquellen.

[REDACTED]

Aus Jahrzehnte langer eigener Erfahrung können wir hinzufügen, dass sich die Schallwellen der Diskothek tatsächlich über den Untergrund auch auf andere Gebäude übertragen. Während der Schlafenszeit sind diese Schallwellen also für den einzelnen ohne Frage spürbar.

5. Hinzu kommt noch, dass das Gewerbegebiet Nr. 36 mit seinen Rohstoff- und Abfallwirtschaftsanlagen (ca. 55 bis 60 m ü NHN) geographisch viel höher gelegen ist, als das zukünftige allgemeine Wohngebiet Nr. 35b (ca. 38 bis 39 m üNHN – siehe Umweltbericht vom 16. November 2017, Stand 12. Januar 2018) und der Wind ständig von West nach Ost weht (d.h. vom Gewerbegebiet in Richtung allgemeine Wohnbebauung).

6. Außerdem wurde ursprünglich für die Riegelbebauung in mehreren Gesprächen eine Mindesthöhe von 20m seitens des Planungsbüros angegeben, damit eine wirksame Schutzfunktion gegeben ist. Nun soll die Riegelbebauung aber eine maximale Höhe von 12 bis 15m erreichen. Somit stellen wir uns die Frage, ob die Riegelbebauung in ihrer Konstruktion und Höhe überhaupt ausreichend sein wird, die Schutzfunktion zu übernehmen. Jedenfalls wird man das Gefühl nicht los, dass auf Grund der unterschiedlichen Aussagen die Lärmgutachten passend gerechnet worden sind, um überhaupt eine Bebauung möglich zu machen. In diesem Fall würde das keine gute Ausgangslage für eine harmonische Co-Existenz zwischen einem allg. Wohngebiet und einem Gewerbegebiet bedeuten.

7. Auch sehen wir einen Widerspruch darin, dass im Flächennutzungsplan für den B-35b und B-56 die Fläche im Norden (der jetzige B-56 – Famila Markt) als Gewerbegebiet ausgewiesen worden ist, da die (Lärm-) Emissionen der nördlich angesiedelten (Schul-) u. Sportanlagen + Verkehrslärm für eine Wohnbebauung entlang der Grossenseer Straße zu hoch und somit nicht vertretbar gewesen wären, während im westlichen Bereich des Flächennutzungsplanes die Emissionen zwar wesentlich höher und vielfältiger sind, dort aber eine allgemeine Wohnbebauung geplant wird. Das passt einfach nicht.

8. Nun zu den weiteren Punkten, die uns noch aufgefallen sind und die ggf. noch einer Korrektur in den betreffenden Unterlagen bedürfen:

a. Uns ist aufgefallen, dass im **Gutachten vom 15.11.2007 (Aktualisierung/Plausibilitätsprüfung 20.10.2015 bis 12.01.2018) zu Faunistischen Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung der Fa. BBS Büro Greuner-Pönicke** auf Seite 6 des Gutachtens steht, dass 5 Horchboxstandorte 2007 im B-Plangebiet Nr. 35B aufgestellt wurden. Das ist falsch, da sich HB 2, HB 3 und HB 4 laut bildlichen Darstellung (Abb. 2) im B-36 befunden haben. Auch HB 5 scheint außerhalb des jetzigen B-35b gelegen zu haben. Daher gehen wir davon aus, dass diese Horchboxen nicht für den B-35b sondern für das Planfeststellungsverfahren der westlichen Umgehungsstraße („Bürgerstraße/Gadebuscher Straße“) aufgestellt worden sind, da die Horchboxen genau entlang der jetzigen Straßentrassen zu finden sind. Dieses sollte von Ihnen korrigiert werden.

b.) Im **Umweltbericht vom 16. November 2017, Stand 12. Januar 2018** steht unter **Punkt 1.2.7.** Folgendes geschrieben: „Von der in ca. 500 m Entfernung vom Plangebiet gelegenen Fa. [REDACTED] gehen Staubemissionen aus, die auf die schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des B-Planes 35 B einwirken können. Andere gewerbliche oder industrielle staubemittlernde Anlagen sind nicht

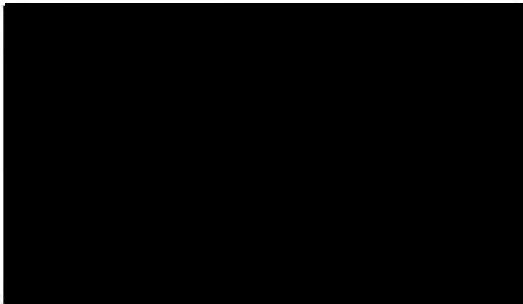

vorhanden.“ Der Bauschuttrecycling Platz der Firma [REDACTED] und die zukünftige Bauschuttdeponie liegen in einer Entfernung von ca. 500 m zum Plangebiet. Der geplante Abfallwirtschaftsplatz mit Brecher-/Sieb- u. Schredderanlagen, Bauschuttrecycling und Grünkompost wird aber nur in einer Entfernung **von unter ca. 300 m** von den schutzbedürftigen Nutzungen entfernt liegen. Bei starkem West – Ost Wind, der hier vorherrscht, wird Staub aber auch Geruch regelmäßig verstärkt über das Gebiet des B-35b getragen werden. Da der Abfallwirtschaftsplatz ca. 15 bis 20 m höher als das geplante Wohnbaugebiet liegt, wird dies dazu führen, dass Staub- und Gerüche auf das Wohnbaugebiet regelmäßig einwirken werden.

c.) Es ist geplant, dass die Riegelbebauung im westlichen Teil des B-35b die Schutzfunktion vor den schädlichen Umwelteinwirkungen für das gesamte Bebauungsgebiet übernehmen soll. Daher darf eine Bebauung des B-35b östlich von der Riegelbebauung nur dann erfolgen, nachdem diese errichtet worden ist. Sollte die Riegelbebauung durch z.B. einen Abbrand aber zerstört werden, würde diese Schutzfunktion vollständig verloren gehen und der gesamte B-35b den obengenannten Immissionen auf lange Zeit ausgesetzt sein. Dieses würde dann möglicherweise im schlimmsten Fall zur Folge haben, dass die emittierenden Unternehmen im B-36 ihren Betrieb einstellen müssten.

Doch selbst eine bestehende Riegelbebauung würde eine Gefahr für die im B-36 angesiedelten Unternehmen bedeuten, da sich diese auf ihre bestandskräftigen Genehmigungen gegenüber ihren dynamisch angelegten Grundpflichten aus § 17 BImSchG nicht berufen könnten. Warum auf Seiten der Gutachter, Planer und der Gemeinde immer auf einen Bestandsschutz der schon vorhandenen Unternehmen hingewiesen wird, ist daher für uns nicht erkennbar.

d.) In der **Beurteilung der Geruchsimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 35b der Gemeinde Trittau vom 31.07.2017 (Projektnummer: 14103.02)** steht Folgendes unter Punkt 2. Anforderungen: “Hinsichtlich der Geruchsimmissionen ist zunächst grundlegend festzustellen, dass es für die Beurteilung derzeit keine verbindlichen Grenzwerte gibt. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind Belastungen aus Gerüchen prinzipiell abwägungsfähig.“ Da Menschen Gerüche unterschiedlich wahrnehmen und unterschiedlich störend empfinden, ist die Darstellung durch mathematische Modelle recht zweifelhaft. Gerade bei Menschen aus den städtischen Gebieten herrscht die Meinung oft vor, dass es auf dem Land viel leiser als in der Stadt ist und die Luft nicht unangenehm riecht. Deshalb gibt es ja auch immer mehr Auseinandersetzungen zwischen heranrückenden Wohnbaugebieten und landwirtschaftlichen Betrieben in ganz Deutschland, d.h. die Wohnbaugebiete verdrängen die gewerbesteuerzahlenden Unternehmen. Aus der Praxis können wir berichten, dass es in der Vergangenheit bereits Beschwerden Dritter gab, die das Biokompostwerk beschuldigten/verdächtigten, störende Gerüche an bestimmten Tagen zu emittieren. Es stellte sich dann heraus, dass nicht das Kompostwerk, sondern die Düngung der Felder durch die Landwirte in der Nähe des Kompostwerks für die Geruchsemissionen verantwortlich waren d.h. das Kompostwerk steht somit immer unter Generalverdacht. In Zukunft kämen fast weitere 1.000 Bewohner erheblich nahe an das Energie- und Kompostwerk heran.

e.) In der **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35B der Gemeinde Trittau** steht unter **Punkt 3.9.3 Geruchsemissionen:** „Das [REDACTED] betreibt eine Kompostierungsanlage, deren Kapazität auf jährliche 38.000 t/a erweitert werden soll,...“. Die Kapazitätserweiterung ist aber schon auf jährlich 38.000 t/a bereits seit Anfang 2015 genehmigt und umgesetzt. Bitte korrigieren Sie das.

f.) In der **Anlage 2 GOF Plan 2 Gestaltungs- u. Maßnahmenplan** im südwestlichen Bereich ist nun eine KITA geplant. Diese KITA läge somit in einer Entfernung von **unter ca. 300m** zum Rohstoff- und Abfallwirtschaftsplatz und somit voll in der Geruchs- und Staubfahne des geplanten Rohstoff- und Abfallwirtschaftsplatzes und der genehmigten Bauschuttdeponie. Sollte die KITA gebaut werden, ist gewiss, dass die Eltern der Kinder gegen diesen Rohstoff- und Abfallwirtschaftsplatz vorgehen werden. Das bedeutet im Rückschluss, dass sich die Unternehmen im Gewerbegebiet doch nicht wie von der Gemeinde versprochen weiter entwickeln könnten.

g.) In der Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (1. Vorentwurf nach § 3 (1) BauGB vom 05.11.2015 bis 20.11.2015 zum Bebauungsplan Nr.35B (nur Private, die keine erneute Stellungnahme im 2. Vorentwurf abgegeben haben) ist uns Folgendes aufgefallen:

In der Abwägungsvorschlagsspalte der Privatperson D, Schreiben vom 16.11.2015 schreiben Sie: „Mit Hilfe eines konkreten Bebauungskonzeptes ..., die dahinterliegende Bebauung überwiegend geschützt werden kann.“ Diese Aussage bestätigt erneut die Unsicherheit Ihres Gutachterbüros, welches bis heute nicht mit Sicherheit sagen kann, ob die Riegelbebauung als Schutzfunktion ausreichend sein wird. Die dahinterliegende Bebauung sollte nicht überwiegend, sondern vollständig geschützt sein.

h.) In der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (2. Vorentwurf) nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB vom 31.07. bis 11.09.2017 ist uns Folgendes aufgefallen:

Nr. 1 Der Fachdienst Gesundheit des Kreises Stormarns schreibt Folgendes: „Seitens des FD 33 ist das Planungsgebiet denkbar ungeeignet, um in der Nähe des schon vorhandenen Gewerbes und der Großraumdiskothek ein gesundes Wohnklima und eine immissionsarme Wohnbebauung zu etablieren.“

Nr. 12 Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Südost Lübeck, Technischer Umweltschutz, 07.09.2017 schreibt Folgendes: „Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht halte ich das geplante Wohngebiet für bedenklich. Bereits das Schallgutachten zeigt auf, dass nur unter Kompromissen (Gebäudeausrichtung, Ausschließen von Immissionsorten, ggfs. Schallgedämmte Lüfter zum Schutz der Nachtruhe) allein der Schutz vor Gewerbelärm sichergestellt werden kann. Hier soll ein Gebiet geschaffen werden, dass bereits zu Beginn die Immissionswerte vollkommen ausschöpft bzw. in Teilbereichen sogar überschreitet.“

Im Abwägungsvorschlagbereich unter der gleichen Nummer 12 wird aufgeführt, dass „tieffrequente Geräusche erst messtechnisch im Innenraum von den Wohngebäuden ermittelt werden können.“ Das bedeutet aber im Rückschluss, dass erst nach Errichtung der Riegelbebauung diese Messung vorgenommen werden kann. Das wäre dann aber folglich zu spät, da die Bewohner sich sofort gestört fühlen würden und über den Vermieter/Gebäudeeigentümer mit behördlichen Anordnungen und Auflagen und vielleicht auch Rechtsverfahren gegen die Betriebe im Gewerbegebiet vorgehen könnten. Das ist so nicht akzeptabel, da die Unternehmen das Restrisiko tragen würden.

i.) In der Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (2.Vorentwurf) nach § 3 (1) BauGB vom 10.8.2017 bis 11.09.2017 zum Bebauungsplan Nr. 35 B sind uns folgende Punkte aufgefallen:

[REDACTED]



In den Abwägungsvorschlägen gegenüber den Stellungnahmen der einzelnen Privatpersonen stellen Sie mehrfach folgende Behauptung auf: „Eine Einschränkung dieser betrieblichen Nutzungen durch die heranrückende Wohnbebauung ist somit nicht gegeben. Eine Rechtsgrundlage um gegen die Gewerbebetriebe seitens der Bewohner zu klagen, besteht somit nicht.“ Da uns von rechtlicher Seite aus etwas Gegenteiliges mitgeteilt worden ist, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns, insbesondere an Hand von Unterlagen, darlegen könnten, auf welcher Grundlage Ihre Rechtsauffassung fußt.

Außerdem schreiben Sie im Abwägungsvorschlag bei Privatperson C, 07.09.2017: „Bei der Festsetzung eines Mischgebietes ist es erforderlich, dass eine Nutzung zu 50% aus Wohnen und zu 50% aus wohnverträglichem Gewerbe besteht. Dieser Nutzungsmix ist aufgrund der Lage des Plangebietes und aufgrund des fehlenden Bedarfs an beispielsweise Büroflächen an diesem Standort nicht umsetzbar. Der Bedarf gerade für Mietwohnungen ist hingegen in Trittau vorhanden und an diesem Standort umsetzbar, so dass die Gemeinde für diesen Standort die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes bevorzugt.“ Mit diesem neuen Wohngebiet würden fast zusätzlich 1.000 neue Einwohner in Trittau leben. Da in der Gemeinde Trittau momentan 8.800 Einwohner leben, wäre der Zuwachs schon recht beträchtlich. Sicherlich wäre ein großer Bedarf an reinen Büroflächen nicht gegeben. Aber weitere Flächen für z.B. weitere Restaurationen, Cafés, Einzelhandelsbetriebe, Handwerksbetriebe, Ärzte, Vereine usw. wären ja auch an denkbar. Nur selbst dann würde die Frage weiterhin bestehen, ob eine Riegelbebauung in Form eines Mischgebietes ausreichen würde.

9. Zum Schluss möchten wir noch auf die Frage einer Besucherin in der Gemeindevertretersitzung am 16.11.2017 eingehen. Sie wollte zum Ende der Sitzung wissen, ob die neugeplante KITA im B-35b nicht auf oder in der Nähe einer Altlast/Altablagerung liegen würde. Herr Bürgermeister [REDACTED] verneinte dies und erklärte ihr, dass die Bauschuttaltlast weiter weg im süd-östlichen Bereich des Plangebietes entfernt liegen würde. Mit dieser Altlast meinte Herr BM [REDACTED] wohl die Bauschuttaltlast die im südlichen Bereich des Plangebietes liegt, nicht aber die Altablagerung Nr. 76. Diese Altablagerung wurde nach unserem Kenntnisstand bis jetzt noch mit keinem Wort in dieser Bauleitplanung erwähnt. Warum eigentlich nicht? Müsste diese offensichtliche Altablagerung nicht im Umweltbericht mit bewertet werden? Sehr sehr sonderbar.

Soweit uns bekannt ist, ist diese kontaminierte Altablagerung eine nicht genehmigte ungesicherte Altablagerung in unmittelbarer Nähe zum B-35b (Entfernung ca. 5 - 10 m). Soweit uns bekannt ist, soll es sich dabei um eine „wilde“ Bauschutt-/Hausmüllkippe (vielleicht auch mit Sondermüllbestandteilen, wie Chemikalien, Öl, usw. durchsetzt) handeln, wobei nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, welcher Abfall dort genau gelagert ist. Ungenehmigte ungesicherte Müllkippen sind heutzutage nicht mehr erlaubt und wurden durch Deponien ersetzt, die nach dem Gesetz sehr kostenintensiv hergestellt und mehrfach abgesichert (mehrfache Dichtungsschichten, Kontrolle der Gas-, Wasser- und Setzungswerte für mindestens 30 - 50 Jahre, Sickerwasserfassungen zum Schutz des Grundwassers, usw.) werden, damit keine kontaminierten Stoffe in die Umgebung gelangen können. Natürliche Barrieren sind nicht ausreichend, da nicht gewährleistet werden kann, dass sie die Altablagerung voll umschließen. Es wäre also sehr leichtsinnig zu schreiben, dass natürliche Barrieren eine Altablagerung schützen.

In dem **Umweltbericht vom 16. November 2017, Stand 12. Januar 2018** wird Folgendes unter Punkt 1.1.3. festgestellt: „§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind

u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.“ Wurde eine Vorsorge gegenüber nachteiligen Einwirkungen auf den Boden getroffen (Gefahrenabwehrprinzip)?

Außerdem heißt es im Umweltbericht unter 1.1.2:“ Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen ist auf den Standorten mit sandigen Böden wegen der vergleichsweise großen Durchlässigkeit dieser Böden erhöht.“ In den **orientierenden Altlastenuntersuchungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 35B auf der Betriebsfläche des ehemaligen Authohauses Russmeyer und nördlich des (oberen) Ziegelbergweges in 22946 Trittau vom 03.03.2015** durch das Ingenieurbüro SakostaUCH ist in den Sondierprofilen nach DIN 4023 erkennbar, dass in Bohrung 12 Mittelsande mit Kiesanteilen und vereinzelt vorhanden sind, d.h. mögliche Kontaminationen gelangen durch die Bodenschichten direkt ins Grundwasser, da keine durchgehenden natürlichen Schutzschichten bestehen. Eine weitere Bohrung der Fa. Fritz Sonnenberg zeigt Lehm mit Sand durchzogen in einer Tiefe von 0 bis ca. 7m und einer Tiefe von 18m wasserführende Sande. Es wurden vernünftigerweise Erkundungsbohrungen für die sehr wenigen unbedenklichen Bauschuttaltlasten im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches vorgenommen, aber nicht für der gesamten Bereich der Altablagerung Nr. 76 selbst. Da die Erkundungsbohrungen sehr flach sind (nur bis 4m Tiefe), ist nicht einmal ein Grundwasserleiter erkennbar, d.h. die Hydrogeologie einer solchen Altablagerung wurde völlig außer Acht gelassen. Sollte die Richtung des Grundwasserleiters von Nord-West in Richtung Süd-Ost erlaufen, würde die Kontamination direkt unter den neuen Bebauungsplan B-34 durchführen.

Die Gemeinde Trittau hat momentan mit der Sanierung einer Altlast (Bunsenstraße 2) zu kämpfen. Dort gelangten Chemikalien über die viele Meter dicken mineralischen Schichten ins Grundwasser und verteilten sich wohl über einen langen Zeitraum über die Grundstücksgrenzen hinaus. Angrenzenden Anwohnern war diese Gefahr nicht bekannt. Ob die dort lebenden Bewohner die Chemikalien über Ihre Gärten und Brunnen aufgenommen haben, wissen wir nicht. Für die Sanierung dieser Altlast in der Bunsenstraße war aber von „Vorteil“, dass wohl recht genau bekannt ist, welche Chemikalien in das Grundwasser gelangt sind. Die Abfallstoffe der Altablagerung Nr. 76 sind hingegen relativ unbekannt und wurden recht oberflächlich bis gar nicht untersucht (2 Gutachten der Fa. Baukontor Dümcke GmbH). Daher stellen wir uns die Frage, ob es nicht angebracht wäre, diese beiden Gutachten der Fa. Baukontor Dümcke GmbH der Begründung des B-35b zum Schutz der Neubürger beizulegen, sodass sich diese einen vollständigen Überblick darüber verschaffen können, welche Risiken sie mit dem Erwerb einer solchen Fläche in unmittelbarer Nähe zu einer ungenehmigten ungesicherten Altablagerung eingehen werden.

Da auch aus einer Altablagerung ohne Schutzfunktionen noch nach Jahrzehnten Gefahrenstoffe (siehe z.B. Bunsenstraße und andere Fälle bundesweit) austreten können, sollte man sich mit folgende Risiken und Haftungsproblematiken auseinandersetzen:

1. Gesundheitliche Risiken für Mensch und Tier durch Boden-, Wasser- u. Gaskontamination sowie Kontamination der Umwelt
2. Haftung zukünftiger Grundstückseigentümer für die Kontamination ihrer Grundstücke (auch wenn sie nicht der Verursacher sind). Behörden könnten sie zu kostenintensiven Sanierungen verpflichten.

[REDACTED]

3. Wertverluste der Grundstücke bei Wiederverkauf könnten beträchtlich sein. Wer kauft schon ein Grundstück neben einer ungesicherten Altablagerung?

Da im B-36 genehmigte Bauschuttdeponieflächen betrieben und kontrolliert werden, war uns das Erwähnen dieser ungesicherten ungenehmigten Altablagerung Nr.76 wichtig, da die Bauschuttdeponieflächen im B-36 sämtliche Schutzfunktionen besitzen, die vom Gesetzgeber gefordert sind, während die Altablagerung über keine dieser Schutzfunktionen verfügt und auch nicht mehr kontrolliert wird, soweit uns bekannt ist.

Unter den zuvor genannten Gesichtspunkten könnte die Gemeinde Trittau den Hinweis des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten überdenken, auch „andere Möglichkeiten neben der großflächigen Inanspruchnahme der Innenentwicklung in Betracht zu ziehen (Sitzungsvorlage vom 8.11.2017 und 23.10.2017)“.

Da die Gemeinde Trittau auch die von der IHK angebotene Kommunikationsplattform für mögliche Konflikte nach der Umsetzung der Wohnbebauung für nicht notwendig erachtet (siehe Nr. 10 – Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (2. Vorentwurf) nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB vom 31.07. bis 11.09.2017) und so den B-35b und den B-36 mit der Bewältigung der möglichen zukünftigen Konflikte sich selbst überlassen würde, war es uns wichtig, diese vorliegende städtebauliche Planung noch einmal gründlicher zu bewerten. Die Gemeinde Trittau hat damit gezeigt, dass sie die möglichen Konflikte nach einer Bebauung somit nicht interessiert und aus dem Weg gehen möchte.

Die Gemeinde Trittau sowie Planungsbüro haben uns während dieser Bauleitplanung immer wieder versichert, dass der Betrieb und die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Unternehmen im B-36 nicht behindert oder versagt werden sollen. Da nun seitens der Behörde Andeutungen gemacht wurden, dass bestimmte beantragte Entwicklungsmöglichkeiten im B-36 wahrscheinlich nicht genehmigt werden können, ist somit das Versprechen der Gemeinde Trittau sowie des Planungsbüros die Unternehmen zu schützen, nicht mehr gegeben.

Wir sind nun am überlegen, ob nicht doch ein rechtliche Überprüfung vor Gericht einen Durchbruch bringen kann. In diesem rechtlichen Verfahren könnte die gesamte Bauleitplanung auf Rechtskonformität und die Gutachten auf Richtigkeit überprüft werden. Ein Urteil könnte die momentan nicht gegebene Rechtssicherheit für alle Beteiligten sicherstellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen im weiteren Verfahren.

[REDACTED]

- Anlagen: a. Stellungnahme vom 18.11.2015 zur 1. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
b. Stellungnahme vom 07.09.2017 zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung
c. Schreiben unseres Rechtsbeistandes vom 01. Juli 2014
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[Redacted]

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachdienst Planung und Umwelt
Europaplatz 5
22946 Trittau

[Redacted]

Ansprechpartner
Telefon
Fax
e-mail

[Redacted]

16.02.2018

**Aufstellung des Bebauungsplanes 36B
Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch zeigen wir an, dass wir gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Einwendungen geltend machen.

Unsere Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen im weiteren Verfahren

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Bebauungsplan Gemeinde Trittau Nr. 35 B für das Gebiet zwischen
Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 18.01.2018 – 19.02.2018

Im Bereich des B-Plans Nr. 36 der Gemeinde Trittau betreibt und plant Fa. [REDACTED] verschiedene abfallwirtschaftliche Anlagen. Diese sollen langfristig fortgeführt und zukünftig innovativ weiter entwickelt werden. Die geplante Wohnbebauung im Bereich B-Plan Nr. 35b schränkt aus Sicht unseres Unternehmens die Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Anlagen stark ein, weshalb das Heranrücken dieser Wohnbebauung als nicht verträglich mit der bestehenden Nutzung angesehen wird.

Abfallwirtschaftsanlagen der Fa. [REDACTED] (Bestand und Planung)

1. Bauabfallsortier- und Bauschuttzubereitungsanlage

Fa. [REDACTED] betreibt seit 2002 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Bauabfallsortier- und Bauschuttzubereitungsanlage am Standort Trittau, Technologiepark, [REDACTED]

In dieser Anlage werden verschiedene Abfälle aus dem Baubereich, Handwerk und Gewerbe angenommen, gelagert, aufbereitet und umgeschlagen. Unter anderem wird ein Bauschuttbrecher mit Siebanlage betrieben, gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden sortiert, Boden gelagert und Leichtverpackungen aus dualen Sammlungen (z.B. DSD) umgeschlagen. Auch besondere Bauabfälle wie asbesthaltige Baustoffe, belastetes Holz, Dachpappe u.ä. werden angenommen, gelagert und in größeren Transporteinheiten abgefahren. Es werden Recyclingbaustoffe hergestellt und vermarktet.

Die örtliche Wirtschaft verfügt mit dieser Anlage über eine ortsnahe und flexible Entsorgungsstation, bei der zudem auch bestimmte Baustoffe für den Tiefbau und Garten-Landschaftsbau bezogen werden können, mithin über einen wesentlichen Nutzen am Standort Trittau.

Die Durchsatzmenge an Abfällen beträgt ca. 43.700 Tonnen pro Jahr, die Produktion von Recyclingbaustoffen beträgt bis zu 10.000 Tonnen pro Jahr.

Ein solcher Betrieb verursacht Staub- und Lärmemissionen. Deren Ausmaß wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) geprüft und unter Berücksichtigung der durchgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen auf Basis der gesetzlichen Vorgaben genehmigt. Wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung. Dieser betrug deutlich über 500 Meter, so dass Beschränkungen der Emissionen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus nicht erforderlich waren und es sich bei dem genehmigten Bestand insoweit um ein uneingeschränktes Gewerbe handelt, das den Vorgaben der TA Lärm und TA Luft unterliegt.

**Bebauungsplan Gemeinde Trittau Nr. 35 B für das Gebiet zwischen
Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 18.01.2018 – 19.02.2018**

Neben den Betriebsemissionen ist die Anlage auch mit einem erheblichen LKW-Verkehrsaufkommen aus dem Anlieferverkehr und den Abfuhrtransporten verbunden. Hierzu gibt die beigefügte Anlage Auskunft (Anlage).

2. Mergelabbaugrube und Bauschuttdeponie Trittau - hier künftige Abschnitte IV + V

Neben der genannten Bauabfallanlage ist die [REDACTED] seit 2001 Betreiber der Bauschuttdeponie Trittau (DK 1) am Standort Technologiepark. Der bisher betriebene Abschnitt III ist endverfüllt abgedeckt worden. Die Deponie Trittau verfügt über eine Genehmigung für zwei weitere Deponieabschnitte (Abschnitt IV und V, Flurstück 52) mit einem Gesamtvolumen von mehr als 400.000 m³, entsprechend einer Gesamtmenge von 850.000 bis 700.000 Tonnen, deren Errichtung und Betrieb in den kommenden Jahren ansteht.

Ausgehend von der bislang realisierten jährlichen Einlagerungsmenge von 50.000 bis 70.000 Tonnen an mineralischen Abfällen, die zum Großteil mit Schwerlast-LKW angeliefert werden, ist neben den betriebsüblichen Emissionen dieser Anlage mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen (siehe Anlage).

Im Vorfeld des Deponiebetriebs muss zunächst die an gleicher Stelle genehmigte Mergelgrube ausgebeutet werden, wodurch das spätere Deponievolumen geschaffen wird. Die Mergelgrube verfügt über ein Abbauvolumen von 420.000 m³, welches in den nächsten Jahren ausgebeutet und abgefahren wird. Auch die diesbezüglichen Verkehrsfrequenzen sind zu berücksichtigen.

3. Geplante Abfallbehandlungsanlage auf der Asphaltfläche im Bereich Deponieabschnitt III (laufendes BImSchG-Verfahren)

Gemäß der Deponiegenehmigung des LLUR 2008 ist auf der abgedichteten Oberfläche des bereits verfüllten Deponieabschnitts III (Flurstück [REDACTED]) eine abfallwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen. Dafür wurde von der [REDACTED] auf dem verfüllten Abschnitt III der Deponie mit hohem Investitionsaufwand eine knapp zwei Hektar große asphaltierte Betriebsfläche für diese Folgenutzung geschaffen und von der Genehmigungsbehörde abgenommen.

Auf dieser Fläche sind abfallwirtschaftliche Verwertungsaktivitäten geplant. Hierbei sollen insbesondere die Aktivitäten der am Standort befindlichen Anlagen der Fa. [REDACTED] und der Fa. [REDACTED] sinnvoll ergänzt und mit Synergien ausgestattet werden.

Vorgesehen ist die Lagerung und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Schüttgütern aus der Bauwirtschaft und dem Gewerbe, aus dem Garten- und Landschaftsbau sowie aus kommunaler Sammlung. Derartige Recycling-Aktivitäten sind für das regionale Gewerbe von Bedeutung. Die erzeugten Produkte werden tw. auch von Privathaushalten bezogen.

Bebauungsplan Gemeinde Trittau Nr. 35 B für das Gebiet zwischen
Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 18.01.2018 – 19.02.2018

[REDACTED]

Folgende Tätigkeiten sind in der geplanten Anlage vorgesehen und wurden als Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) eingereicht:

- Behandlung mineralischer Bauabfälle einschließlich Lagerung der Abfälle; optional: alternative Nutzung derselben Fläche: Lagerung von Ersatzbrennstoffen (Brennstoffen aus brennbaren Abfallstoffen) und Sortlerresten aus der Behandlung von gemischten gewerblichen Abfällen
- Lagerung und Umschlag bestimmter Gewerbe- und Siedlungsabfälle, insb. Verpackungsgemischen (Logistikoptimierung)
- Kompostierung von biologisch abbaubaren Abfällen im Rottemietenverfahren (Erzeugung und Verarbeitung von Kompost)
- Holzaufbereitung (Shreddern, Sieben von Altholz A I bis A III sowie von Frischholz)

Diese zukünftigen Recycling-Aktivitäten erzeugen betriebliche Emissionen und Fahrzeugverkehr (Verkehrsschätzung siehe Anlage).

Des Weiteren befinden sich im Bereich des Technologieparks das Bioabfallkompostwerk der [REDACTED] sowie der öffentlich-rechtliche Recyclinghof der [REDACTED] auf die in dieser Stellungnahme nicht eingegangen wird, deren Aktivitäten aber gleichermaßen zu berücksichtigen sind.

Einwände zum geplanten B-Plan 36 B im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 18.01. bis 19.02. 2018:

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich des B-Plans Nr. 36 wurden genehmigt und geplant auf der Grundlage der bisherigen Gegebenheiten an diesem Gewerbestandort. Besondere Merkmale neben der Lage waren und sind zum einen die gute verkehrliche Anbindung über die B404 und die Entlastungsstraße, zum anderen die für derartige Betriebe grundlegend wichtige, ausreichend bemessene Distanz zur nächstgelegenen Wohnbebauung, die ein wesentliches Kriterium für die erfolgreiche Genehmigungsfähigkeit darstellt.

Der Abstand zwischen der östlich des B-Plan Nr. 36 gelegenen Wohnbebauung und den Abfallwirtschaftsbetrieben betrug bislang deutlich über 500 Meter und war somit unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten ausreichend bemessen. Eine Minderung dieses Abstands wird die Genehmigungsfähigkeit und damit das weitere Entwicklungspotenzial des Standorts deutlich einschränken. Dies betrifft die bereits bestehenden Anlagen, insbesondere aber die aufwändig hergestellte neue Betriebsfläche für die Abfallbehandlungsanlage (Ziffer 3). Der Abstand zu dieser Anlage wird durch das Heranrücken des Wohngebiets auf weniger als 250 Meter verringert werden, wodurch die Zulässigkeit o.g. geplanten Recycling-Aktivitäten äußerst fraglich wird und Konflikte mit der neuen Wohnbebauung – auch bezüglich der Bestandsanlagen - vorprogrammiert sind.

**Bebauungsplan Gemeinde Trittau Nr. 35 B für das Gebiet zwischen
Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 18.01.2018 – 19.02.2018**

In dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die neu zu errichtende, bereits 2016 beantragte Abfallbehandlungsanlage auf dem Deponieabschnitt III wurden seitens der Genehmigungsbehörde zwischenzeitlich Immissionsprognosen für Lärm und Geruch nachgefordert, mit denen die Emissionen zu bewerten waren.

Im Ergebnis der Gutachten zeigt sich, dass sowohl bei der Lärm- als auch bei der Geruchsmission im Bereich des geplanten Wohngebietes Belastungen in einer Höhe entstehen werden, die die Genehmigungsfähigkeit unserer Vorhaben nach Auskunft der Genehmigungsbehörde zumindest deutlich in Frage stellen.

So wird auf der Westseite der geplanten Riegelbebauung der zulässige Tagesimmissionspegel von 55 db(A) für Lärm überschritten. Diesem Umstand soll gemäß B-Plan Nr. 35 B durch passive Lärmschutzmaßnahmen und Nutzungsvorschriften im Bereich der westlichen Riegelbebauung abgeholfen werden, so dass laut Gutachter hier kein Immissionsort festzulegen sei. Dem widerspricht unsere Genehmigungsbehörde ausdrücklich. Derartige Maßnahmen sichern folglich zwar möglicherweise die östlich der Riegelbebauung geplante Wohnbebauung, sichern aber nicht die Genehmigungsfähigkeit unserer Anlagen, da die Zulassungsbehörde die geplante Anlage an sich beurteilen muss, und dafür die jeweiligen Immissionsorte festlegt. Das Ausklammern von Immissionsorten, die aufgrund passiver und baulicher Maßnahmen im geplanten Plangebiet geschützt sind, ist aus Sicht der BImSchG-Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Geruchsemissionen, bei denen im westlichen Bereich der Wohnbebauung in einem Übergangsbereich ebenfalls die zulässigen Werte überschritten werden.

Nicht Gegenstand der Immissionsprognosen ist die geplante Kindertagesstätte auf der Westseite, die außerhalb der Riegelbebauung angeordnet ist, da diese zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht bekannt war. Die diesbezüglichen Einflüsse dürften noch größer sein, so dass hierdurch die Genehmigung unserer Anlage voraussichtlich versagt werden wird.

Die Gemeinde Trittau hat zugesichert, dafür Sorge zu tragen, dass mit der geplanten Wohnbebauung der betriebliche Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerbetriebe am Technologiepark nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht gewährleistet. Sowohl im Bereich Lärm als auch Geruch entsteht eine Situation, die es der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde ermöglicht bzw. sie sogar zwingt, uns die Zulassung zu versagen.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung stellt eine gebundene Entscheidung dar, d.h. der Vorhabenträger hat einen Anspruch auf Genehmigung, wenn die Verträglichkeit mit den Schutzgütern im Umfeld gewährleistet ist. Diese Ausgangslage haben wir bei unserer Ansiedlung in Trittau vorgefunden und unsere Vorhaben bislang entsprechend realisieren können. Durch die heranrückende Wohnbebauung verändert sich diese Ausgangssituation grundlegend, da es nunmehr im Ermessen der Behörde liegt, ob überhaupt oder ggf. unter welchen aufwändigen zusätzlichen Maßnahmen unsererseits - wir unsere Genehmigung erhalten können. Die Gefährdung der Genehmigungsfähigkeit unserer Anlagen und damit der Wegfall unseres Rechtsanspruchs auf Genehmigung stellen eine massive Beein-

Bebauungsplan Gemeinde Trittau Nr. 35 B für das Gebiet zwischen
Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 18.01.2018 – 19.02.2018

trächtigung unserer Standortgegebenheiten dar und gefährdet bzw. behindert unsere weiteren Entwicklungsmöglichkeiten grundlegend. Dies ist nicht hinnehmbar.

Insbesondere wenden wir folgende Punkte ein resp. fordern wir folgende Änderungen:

- Im B-Plan werden lediglich Baufenster und Bauweisen festgesetzt. Dabei sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Bauart und Nutzungsweise von Fenstern etc.) vorgesehen. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden jedoch bei der Zulassung unserer Anlagen von unserer Genehmigungsbehörde nicht berücksichtigt bzw. angerechnet. Dies entkräftet unseren Genehmigungsanspruch und beeinträchtigt unsere Entwicklungsmöglichkeit erheblich. Der zugesagte Schutz der Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Aktivitäten ist nicht erfüllt.
- Darüber hinaus sollen die für die Wirksamkeit der baulichen Maßnahmen maßgebliche konkrete Anordnung der Gebäudekomplexe, aber auch etwaiger Lücken bzw. Durchbrechungen der Gebäuderiegel erst auf Baugenehmigungsebene endgültig festgelegt werden. Das bislang entwurfsweise vorgelegte städtebauliche Konzept ist nur als Bebauungsbeispiel einzustufen und nicht verbindlich. In diesem Zusammenhang ist besonders kritisch auf die in der Mitte der westlichen Gebäuderiegel angedachten Lücken in der Riegelbebauung hinzuweisen. Derartige Lücken mindern den - ohnehin kritisch zu sehenden - baulichen und passiven Lärmschutz erheblich. Da unserer Kenntnis nach Baugenehmigungen auch bereits vor Rechtskraft des B-Plans ab einem bestimmten Planungs-Stadium erteilt werden dürfen, ist die Schutzwirksamkeit der Festsetzungen im B-Plan aus unserer Sicht grundsätzlich in der Umsetzung keineswegs hinreichend gesichert. Es stellt sich insgesamt die Frage, auf welche Weise die Wirksamkeit der Lärmschutzmaßnahmen auf Baugenehmigungsebene garantiert werden soll. Gleiches gilt mit Blick auf die Geruchsproblematik, die sich auf der Westseite der Wohnbebauung grenzwertig darstellt.
- Aus Sicht der Fa. [REDACTED] ist zur Wahrung des Bestandsschutzes der genehmigten Anlagen sowie im Interesse der fortgesetzten Wahrung des Anspruchs auf Genehmigung für die neue Anlage und damit der Investitionssicherheit am Abfallwirtschaftsstandort Trittau die vorliegende B-Planung mindestens dahingehend zu verändern, dass auf der Westseite zunächst ein entsprechend bemessener Streifen Gewerbe- oder Mischgebiet ausgewiesen wird, in dem die Verträglichkeit sowohl hinsichtlich Lärm als auch Geruch höher ist als in Wohngebieten (mindestens 60 dB(A), so dass unser Rechtsanspruch auf Erhalt der BImSchG-Genehmigung wieder hergestellt wird.
- Die Westseite des Bereichs muss baulich lückenlos mit schalldämmender und entsprechend verträglicher Bebauung oder entsprechenden Maßnahmen versehen und durchgehend geschlossen errichtet werden. Die Kindertagesstätte ist am geplanten Standort u. E. vollständig unverträglich und ist dort planerisch zu entfernen. Die Wohnbebauung auf der Westseite ist in der geplanten Form ebenfalls nicht verträglich und damit nicht akzeptabel. Wir fordern die Gemeinde Trittau auf sicherzustellen, dass auf Baugenehmigungsebene der bauliche Immissionsschutz

**Bebauungsplan Gemeinde Trittau Nr. 35 B für das Gebiet zwischen
Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 18.01.2018 – 19.02.2018**

tatsächlich lückenlos in der erforderlichen Form sichergestellt werden wird, ohne dass wir als Betreiber und Vorhabenträger im Bereich Technologiepark möglicherweise gezwungen wären, ggf. jede einzelne Baugenehmigung anzufechten.

Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Anlage

Verkehrsaufkommen
der beantragten Abfallbehandlungsanlage am Standort Trittau,
Deponieabschnitt III, [REDACTED]
[REDACTED]

Beantragte Abfallbehandlungsanlage	Bewegungen
Abfahren (LKW, Container + Sattel)	9.200
Anlieferungen (PKW, Klein LKW, tw.Container)	34.300
Jahresanzahl Transporte ca.	43.500
täglich (250 Tage)	
Abfahren	37
Anlieferungen	137
Tagesanzahl Transporte ca.	174
Tagesanzahl Fahrzeugbewegungen ca.	348

Hinweise:

1. Die Angaben sind geschätzte Jahresmittelwerte, die tatsächlichen Spitzenwerte können saisonal höher sein.
2. Das Verkehrsaufkommen der bereits am Standort Technologiepark genehmigten, teilweise betriebenen Bestandsanlagen ist zusätzlich zu beachten:
 - a) bestehende Bauabfallaufbereitungsanlage Fa. [REDACTED]
ca. 100 Fahrzeugbewegungen pro Tag (voll/leer) - Schwerlastverkehr und Kleinanlieferer
 - b) genehmigte Mergelabbaugrube (Abschnitte IV und V):
ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Tag (voll/leer) - ausschließlich Schwerlastverkehr
 - c) genehmigte Bauschuttdeponie (Abschnitte IV und V):
ca. 40 Fahrzeugbewegungen pro Tag (voll/leer) - überwiegend Schwerlastverkehr